

**Satzung  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter  
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
Grevesmühlen**

**- Vom 17.12.1997-**

Aufgrund der §§ 1 und 2 der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung der Verbandsmitglieder zur Übernahme der Aufgaben und des Satzungsrechtes zur Umlage und Erhebung der Aufgaben der Abwasserabgabe und in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 23.03.1993 ( GVOBl. M-V S. 243) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01.06.1993 ( GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.12.1997 und nach Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 15.12.1997 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung**

Diese Satzung gilt ausschließlich im Gemeindegebiet der Gemeinden, die die Aufgabe der Abwälzung der Kleininleiterabgabe mittels öffentlich- rechtlicher Vereinbarung auf den Zweckverband Wasser- und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) übertragen haben. Diese Gemeinden sowie das Datum des Abschlusses der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung sind in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelistet.

**§ 2 Gegenstand der Abgabe**

(1) Zur Deckung der von den in § 1 aufgeführten Gemeinden nach § 6 Abs. 2 AbwAG M-V zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen), erhebt der ZVG eine Abgabe. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Die Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt wird und die Schlammabeseitigung nach den wasser- und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

**§ 3 Abgabemaßstab und Abgabesatz**

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der am 31.03. des Veranlagungsjahres auf dem abgabepflichtigen Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner.

(2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 77,00 DM. Sie beinhaltet den gesetzlich fixierten Abgabesatz von 70,00 DM zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 7,00 DM je Schadeinheit und Jahr.

#### **§ 4 Veranlagungszeitraum, Entstehen und Beendigung der Abgabepflicht**

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf der Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem ZVG schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 5 Abgabepflichtiger**

(1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig.

(2) Zum Abgabepflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 19975 (GBI.DDR I S. 465) getrennt ist. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

#### **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe ist jeweils am 1. Februar des Veranlagungsjahres, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Kann die Abgabe erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres festgesetzt werden, so können Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt werden. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig, soweit im Bescheid kein späterer Fälligkeitstermin festgesetzt ist.

#### **§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 7). Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 KAG angesehen.

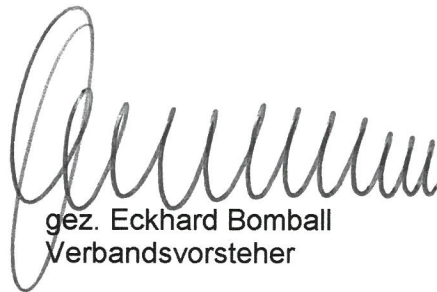
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Grevesmühlen, den 17.12.1997

Siegel



gez. Eckhard Bomball  
Verbandsvorsteher

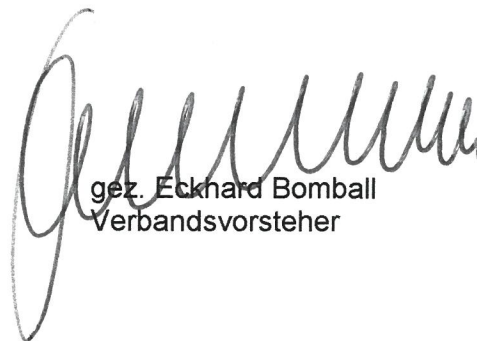
Hinweis:

Eine Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern ( KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V s. 249) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein , wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Karl Marx Str.09, 23936 Grevesmühlen, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige -, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Siegel

gez. Eckhard Bomball  
Verbandsvorsteher

Diese Satzung wurde am

öffentlich bekanntgemacht.

**Anlage 1 zu §1 der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen**

Gemeinden, die die Aufgabe der Abwälzung der Kleineinleiterabgabe mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den ZVG übertragen haben :

	Tag des Abschlusses der öffentl. rechtl. Vereinbarung
Bernstorf	14.04.1997
Boltenhagen	21.05.1997
Börzow	09.05.1997
Damshagen	14.05.1997
Elmenhorst	24.02.1997
Grevesmühlen	24.02.1997
Hanshagen	23.04.1997
Klütz	12.05.1997
Mallentin	12.05.1997
Moor	12.05.1997
Plüschow	20.05.1997
Roggenstorf	28.04.1997
Rüting	10.04.1997
Testorf	05.05.1997
Testorf -Steinfort	12.03.1997
Upahl	04.07.1997
Warnow	09.05.1997